

gens aber frei sein soll; daß die dritte Klasse, nebst Brauschilling und Wagenzeichen, auch Multersteuer zahlen und die Einquartierung vom Hofe mit übernehmen soll; und daß die vierte Klasse nur von der Einquartierung und sonst von keiner andern Last befreit bleiben soll.

Nebst ausführlicher Anweisung der Klassifizirten, zum Stande der geistlichen und weltlichen, Hofes- Landes- und Stadt-Beamten und Diener gehörigen, Individuen, so wie der übrigen, zur Geistlichkeit und Ritterschaft und zum Militairstande zählenden, befreieten Personen, ihre vorbezeichnete, theilweise und sonstige Personal- und auch Real-Kastenfreyheit in den Grenzen des Reglements, oder ihrer Privilegien zu genießen, wird es denselben u. A. strenge verboten: irgend einen Unterschleif der Richterämtern in Entrichtung ihrer Beiträge zur ordinairen Schatzung, zur Multersteuer, zum Brauschilling, zur Accise, zu den Wagenzeichen und zum Stadtwerkgeld und dergleichen Abgaben, zu befördern.

Bemerk. Mitteltst landesfürstlichen Rescriptes d. d. Münster den 27. October 1688 (S. d.) ist das obige Reglement dahin erläutert worden, „daß diejenigen „Geistlichen, so keine freie eigene Erb oder zu ihrem „Beneficium gehörige Wohnbehauung haben und ein „bürgerliches Haus (zu Münster) zu miethen benöthiget, von bürgerlichen Lasten und Pflichten, wenn sie „keine bürgerliche Nahrung treiben, erimirt und befreiet „sein, Andere aber, so dergleichen denen Beneficiis „anecktirte, oder erb- und eigenthümliche freie Wohnungen haben und nichts deweniger Bürgerhäuser miethen und bewohnen, Einquartierung u. a. onera inherentia zu tragen schuldig und verpflichtet sein „sollen.“

Durch landesherrliches Edikt d. d. Augustenburg den 1. März 1739 (A. 6. b.) ist das obige Reglement wieder publizirt, sodann sind auch ausführliche zusätzliche Bestimmungen (in 12 §§.) zur Beschränkung der reglementswidrig eingeschlichenen Entziehungen von Leistung der städtischen Abgaben und Lasten ertheilt worden.

186. Münster den 24. Juli 1683. (A. 2. b. Bischofs-Wahl.)

Das Domkapitel des Stifts Münster, sede vac.

Anordnung einer kirchlichen Gedächtnißfeier nebst Trauergeläute in allen Landeskirchen für den jüngst verstorbenen Landesherrn und eines allgemeinen Landesgebetes behufs glücklicher Bewirkung einer neuen Bischofs-Wahl.

187. Münster den 7. August 1683. (A. 2. b. Türkenkrieg.)

Domkapitel des Stifts Münster, sede vac.

Anordnung eines allgemeinen Landesgebetes um Abwendung fernerer Fortschritte und Siege der türkischen Waffenmacht und um Einigkeit und Ausdauer der christlichen Landesherrn zu rechtlichaffenem Widerstande gegen den Erbfeind des christlichen Namens.

Bemerk. Dergleichen Landesgebete um Waffensiege, um Abwendung von Seuchen und andre Drangsalen, sind später oft wiederholt angeordnet, jedoch in dieser Sammlung nur dann angezeigt worden, wenn sie ein anderweitiges Interesse bieten.

188. Münster den 18. October 1683. (S. d. Gerichts-Instanzen.)

Zur münsterschen Regierung verordnete Geheimes und Hofrath.

In Folge der bei der jüngsten Capitulation des Landesherrn mit dem Domkapitel getroffenen Vereinbarung, wird, in Berücksichtigung der nicht zu erledigenden großen Zahl der beim geistlichen Officialat = Gerichte schwebenden Prozesse, landesherrlich verordnet:

daß alle in den Sprengeln des münsterschen Stadtgerichtes und der domkapitularen Gogerichten wohnende, nicht besonders privilegirte weltliche Personen, ohne Rücksicht auf ihren Stand und auf die Horigkeit ihrer Güter, in erster Instanz vor den ge-